

## § 209

# Wieder hartes Urteil gegen Homosexuellen

## Oberlandesgericht Wien: „Die Mehrheit der Österreicher will das so“

Wie nun bekannt wurde hat das Oberlandesgericht Wien am Montag neuerlich ein hartes Urteil gegen einen Homosexuellen gefällt. Es erhöhte die vom Erstrichter auf Grund des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 StGB verhängte Strafe von 6 Monaten Gefängnis auf 9 Monate und ordnete sogar an, daß der in jeder Hinsicht unbescholtene Angeklagte ein Drittel davon ohne Bewährung zu verbüßen hat. Zur Begründung meinte der Vorsitzende: „Die Mehrheit der Österreicher will das so“.

Der Fall des 36jährigen Mannes erregte 1998 Aufsehen, als er bei der Einreise im Zuge der Grenzkontrolle von Gendarmen aus dem Auto geholt und festgenommen worden ist, weil sich in seinem Wagen auch ein 17jähriger junger Mann befand. Der junge Mann wurde intensiven Verhören unterzogen und gab dabei sexuelle Kontakte mit dem nun Angeklagten an, woraufhin dieser vier Monate in Untersuchungshaft verbrachte.

In Beantwortung parlamentarischer Anfragen erklärten der damalige Justizminister Michalek und der damalige Innenminister Schlögl, daß dies alles schon seine Richtigkeit habe. Der Verwaltungsgerichtshof sah dies anders und erklärte die seinerzeitige Festnahme vor kurzem für rechtswidrig.

Dessenungeachtet verurteilte das Landesgericht für Strafsachen den Mann letzten Herbst wegen Kontakten mit drei 16- und 17jährigen jungen Männern zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten. Auf Bewährung, weil er, so das Gericht, ohnehin bereits vier Monate in Untersuchungshaft verbracht habe.

### „Milde“ des Erstgerichts unverständlich

Dem Staatsanwalt war das zuwenig und auf Grund seiner Berufung auch dem Oberlandesgericht. Wie der Vorsitzende bei der Berufungsverhandlung am Montag erklärte, sei die „Milde“ des Erstrichters angesichts der „schweren Schuld“ des Angeklagten „völlig unverständlich“. Die Freiheitsstrafe wurde auf 9 Monate angehoben und ein Drittel davon sogar ohne Bewährung verhängt, obwohl der Mann in jeder Hinsicht unbescholtener war.

Zu den menschenrechtlichen Bedenken und dem Ersuchen, ebenso wie das Oberlandesgericht Innsbruck beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des § 209 zu beantragen, meinte der Vorsitzende nur lapidar: „Die Mehrheit der Österreicher will das so, damit müssen Sie sich abfinden“.

"Je näher das Ende des § 209 rückt, desto unerbittlicher werden die Urteile“, kommentiert Univ.-Lekt. Dr. Helmut Graupner, Verteidiger des Angeklagten und Sprecher der Plattform gegen § 209, „zumindest in Wien“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sondermindestalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualeforschung u. v. a. m.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, [office@paragraph209.at](mailto:office@paragraph209.at), [www.paragraph209.at](http://www.paragraph209.at)

Die erwähnten Anfragen und die Beantwortungen finden sich auf:

[http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XX/J/texte/055/J05551\\_.doc](http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XX/J/texte/055/J05551_.doc) (Anfrage an den Justizminister)

[http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XX/AB/texte/053/AB05312\\_.doc](http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XX/AB/texte/053/AB05312_.doc) (Beantwortung durch den Justizminister)

[http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XX/J/texte/055/J05550\\_.doc](http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XX/J/texte/055/J05550_.doc) (Anfrage an den Innenminister)

[http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XX/AB/texte/053/AB05316\\_.doc](http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XX/AB/texte/053/AB05316_.doc) (Beantwortung durch den Innenminister)

Das erwähnte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs findet sich auf <http://www.ris.bka.gv.at/taweb/cgi/taweb?x=d&o=d&v=vwgh&d=VwGHT&i=47586&p=1&q=und%2819450101%3C%3DDATUM%20und%2020020411%3E%3DDATUM%29%20%20%20%20%20%20%20und%20%28StPO%20GLEICH%20%20A7177%29%3ARV%20>